



Das darf doch nicht wahr sein!

www.mindestlohn-11-euro.de



Endlich gibt es einen bescheidenen Mindestlohn. Nun wird der auch noch besteuert!

Leo Müller aus Berlin verdient 8,84 Euro. Bei einer Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden macht das 1.476 Euro im Monat. Netto erhält er 1.094 Euro, denn ihm werden neben den Sozialversicherungsbeiträgen noch 76 Euro Steuern abgezogen. Damit fällt er unter das Existenzminimum.

Das Existenzminimum von Erwerbstätigen

Leo Müller bezahlt 440 Euro für seine Warmmiete. Als Erwerbstätiger hat er nach Hartz IV einen Existenzbedarf von 1.149 Euro. Das Existenzminimum von Erwerbstätigen setzt sich zusammen aus Eckregelsatz, Warmmiete und Mehrbedarf/ Freibetrag für Erwerbstätige. In Zahlen:

Eckregelsatz	409 Euro
Warmmiete	440 Euro
Freibetrag f. Erwerbstätige	300 Euro
Existenzbedarf	1.149 Euro

Leo fehlen 55 Euro, um das Existenzminimum zu erreichen. Er könnte Hartz IV beantragen. Würden ihm keine Steuern abgezogen, wäre er aus dem Sozialbezug raus.

Die Steuer ist widersinnig und rechtswidrig, denn auch das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass der Sozialhilfebedarf, heute Hartz IV, nicht besteuert werden darf.

(<http://lexetius.com/1992,419>)

Die Bundesregierung behauptet, das Existenzminimum für 2017 betrage 735 Euro. Es setze sich zusammen aus 409 Euro Eckregelsatz und 326 Euro Warmmiete. Diese Betrachtung hat zwei gravierende Fehler.

1. Die Warmmiete ist viel zu niedrig angesetzt. Nach der neuesten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe hat das Statistische Bundesamt festgestellt, dass Ein-Personen-Haushalte durchschnittlich 40 Prozent ihres Einkommens für Warmmiete ausgeben. Bei dem Nettoeinkommen von Leo Müller in Höhe von 1.094 Euro wären für Warmmiete das 438 Euro.

2. Den Mehrbedarf für Erwerbstätige kehrt die Bundesregierung einfach unter den Tisch!

Worin besteht der Mehrbedarf für Erwerbstätige ?

Es ist ein alter Grundsatz des Sozialrechts, dass Erwerbstätige höhere Aufwendungen haben als Personen, die keiner Arbeit nachgehen. Der er-

höhte Bedarf ergibt sich u.a. aus höheren Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Kontaktpflege, Informations- und Kommunikationsmitteln und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Bei Hartz IV findet dieser Grundsatz indirekt darin Anerkennung, dass Erwerbstätigen ab einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro ein Freibetrag von 300 Euro gewährt wird (SGB II, §11b, Abs.3).

Die Bundesregierung tut so als hätte sie nie etwas vom Mehrbedarf für Erwerbstätige gehört. Sie will hartnäckig an ihrer Praxis festhalten, den Stundenlohn schon ab 6,03 Euro brutto zu besteuern. Sie scheffelt Steuererträge auch noch aus Einkommen weit unterhalb des Existenzminimums. Damit muss Schluss sein. Um das Existenzminimum von Erwerbstätigen und den jetzigen Mindestlohn steuerfrei zu stellen, ist der Grundfreibetrag drastisch anzuheben. Die daraus entstehenden Steuerausfälle müssen mit Steuererhöhungen für große Einkommen, Gewinne und Vermögen kompensiert werden.

Wir sagen:

Mindestlohn bedeutet Existenzminimum von Erwerbstätigen.

Ein Existenzminimum darf nicht besteuert werden.

Der jährliche Grundfreibetrag der Einkommensteuer muss also auf ca. 13.788 Euro angehoben werden (1.149 Euro x 12)

Wenn Sie mehr wissen wollen, lesen Sie bitte unser ausführliches Flugblatt „Das Existenzminimum von Erwerbstätigen darf nicht besteuert werden! Für eine drastische Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer“ (www.klartext-info.de).

- Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP)
- attac Aschaffenburg-Miltenberg
- Erwerbslosen Forum Deutschland
- Klartext e.V.
- LabourNet Germany
- Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne (RMB)
- Soziale Bewegung Land Brandenburg (SBB)
- Tacheles e.V.

Nachdruck und weitere Verbreitung erwünscht!

März 2017

V.i.S.d.P.: Edgar Schu • Postfach 3434 • 37024 Göttingen • edgar.schu@die-soziale-bewegung.de • Tel. 0551 20 190 386
Kostenlose Bestellung in gewünschter Anzahl über info@klartext-info.de



www.mindestlohn-11-euro.de